

## Protokoll der Wahlergebnisse

### Erneuerungswahl Präsidentin/Präsident der Schulpflege für die Amtsdauer 2014 - 2018

#### 1. Wahlgang

Stimmberechtigte		11'345 = 100 %
eingegangene Stimmrechtsausweise		6'416
eingegangene Wahlzettel		4'443 = 39.16 %
abzüglich: nicht in Betracht fallende Wahlzettel		
-ungültig eingelegte Wahlzettel	39	
-leere Wahlzettel	590	
-ungültige Wahlzettel	6	635
gültige Wahlzettel		3'808
1-fache Stimmen		3'808
abzüglich: -leere Stimmen	434	
-ungültige Stimmen	165	599
massgebende Stimmen		3'209
geteilt durch 2-fache Sitzzahl		1'604.5
das absolute Mehr beträgt		1'605
<hr/>		
<b>abs. Mehr erreicht und gewählt</b>		
Oberholzer Elisabeth, Allmendgütlistrasse 36, FDP (bisher)		2'248
<b>nicht gewählt</b>		
Klee Doris Martha, Speerstrasse 8, SP		312
Fröhlich Ulrich (Ueli), Ziegel mattstrasse 35, SVP		105
Ruggli André Joseph, Mythenstrasse 70, CVP		100
Amsler Jacqueline Lydia, Längebergstrasse 2, SVP		92
Steinacher Anita Barbara, Speerstrasse 16, FDP		78
Schwitter Roman Patrick, Seestrasse 262, GLP		75
Tröndle-Stärk Moira Silke Vreni, Gehrenstrasse 4, SP		62
Zumtaugwald Susanne, Bergwerkstrasse 10, FDP		43
Steiner-Keller Kerstin Margaretha, Katzerenstrasse 11, SVP		23
Vereinzelte		71
	<b>Total</b>	<b>3'209</b>

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss der Urnenabstimmung kann ein **Stimmrechtsrekurs** wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Horgen erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen diesen Beschluss **Gemeindebeschwerde** im Sinne von § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreiten der Gemeindegzwecke oder Unbilligkeit) erhoben werden; diese ist **innert 30 Tagen**, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich an den Bezirksrat zu richten. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.